

► Mietrecht

Auch für die Mietkaution gilt: pacta sunt servanda

| Der formularmäßige Ausschluss der Kautionsverzinsung in einem Wohnraummietvertrag aus dem Jahr 1966 benachteiligt Mieter nicht unangemessen und führt nicht nach § 307 BGB zur Unwirksamkeit der Regelung. |

Das hat der BGH in einem Hinweisbeschluss vom 21.8.18 (VIII ZR 92/17, Abruf-Nr. 205179) mit der Begründung niedergelegt, dass der Vermieter zum damaligen Zeitpunkt zu einer Verzinsung der Kautions noch nicht verpflichtet war. Für die Prüfung der Unangemessenheit sei auf die rechtlichen und tatsächlichen Verhältnisse zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses abzustellen.

MERKE | Auf Schuldverhältnisse, die vor dem 1.1.02 entstanden sind, sind nach Art. 229 § 5 EGBGB das BGB, das AGBG, das HGB, das VerbrKrG, das FernAbsG, das Fernunterrichtsschutzgesetz, das HWiG, das Teilzeit-Wohnrechtgesetz, die Verordnung über Kundeninformationspflichten, die Verordnung über Informationspflichten von Reiseveranstaltern und die Verordnung betreffend die Hauptmängel und Gewährfristen beim Viehhandel, soweit nicht ein anderes bestimmt ist, in der bis zu diesem Tag geltenden Fassung anzuwenden. Danach ist § 307 BGB nach Art. 229 § 5 S. 2 EGBGB auch bei Altverträgen anzuwenden.

► Fluggastrechte

Kein Ausgleichsanspruch bei Systemausfall

| Fluggastpassagiere haben keinen Entschädigungsanspruch nach der EU-Fluggastrechte-VO, wenn ein Systemausfall der Computeranlage an den Abfertigungsschaltern eines Flughafens für eine stundenlange Verspätung sorgt. |

Der BGH (15.1.19, X ZR 15/18, Abruf-Nr. 207594 und X ZR 85/18, Abruf-Nr. 207595) ergänzt die vielen Ausgestaltungen der Frage nach dem Entschädigungsanspruch um eine weitere Variante. Nach Auffassung des BGH stellt ein mehrstündiger Ausfall aller Computersysteme an den Abfertigungsschaltern eines Terminals einen außergewöhnlichen Umstand im Sinne des Art. 5 Abs. 3 der Fluggastrechte-VO dar. Der Betrieb der technischen Einrichtungen eines Flughafens, zu denen auch die Telekommunikationsleitungen gehören, obliegt dem Flughafenbetreiber. Ein Systemausfall, der darauf beruhe, dass die Funktionsfähigkeit derartiger Einrichtungen durch einen technischen Defekt über einen längeren Zeitraum beeinträchtigt oder aufgehoben werde, wirke von außen auf den Flugbetrieb des Luftverkehrsunternehmens ein und beeinflusse dessen Ablauf. Ein derartiges Vorkommnis sei von diesem Unternehmen jedenfalls nicht zu beherrschen, da die Überwachung, Wartung und Reparatur derartiger Einrichtungen nicht in seinen Verantwortungs- und Zuständigkeitsbereich falle.

MERKE | Damit scheidet ein Entschädigungsanspruch nach Art. 7 Abs. 1 S. 1 Buchst. c der Fluggastrechte-VO aus.



IHR PLUS IM NETZ

fmp.iww.de
Abruf-Nr. 205179

Art. 229 § 5 EGBGB
beachten



IHR PLUS IM NETZ

Abruf-Nr. 207594
und 207595